

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH und SARPI Schkopau GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Für alle Vertragsbeziehungen zwischen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH oder der SARPI Schkopau GmbH (im Folgenden die „Gesellschaft“) einerseits und dem Auftraggeber andererseits gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- b) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“).
- c) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die Gesellschaft ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn und soweit die Gesellschaft schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. in der jeweils aktuellen Form auf der SARPI-Homepage (<https://www.sarpi.veolia.com/de/unsere-allgemeinen-geschaeftsbedingungen>) einsehbaren Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Gesellschaft in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- e) Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Preisvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung der Gesellschaft haben Vorrang vor diesen AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- f) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- g) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a) Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich, sofern die Gesellschaft bei Angebotsstellung schriftlich nicht abweichend eine Angebotsbindungsfrist mitteilt. Angebote der Gesellschaft bleiben auch dann freibleibend und unverbindlich, wenn die Gesellschaft mitteilt, dass ein Angebot nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums gültig ist und angenommen werden kann.
- b) Bestimmungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn die Gesellschaft sie schriftlich bestätigt hat. Wenn die Gesellschaft einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigt, gilt die von der Gesellschaft erteilte Rechnung als Bestätigung.
- c) Verbindliche Abhol- bzw. Liefertermine können nur im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Mitgeteilte Abhol- bzw. Anliefertermine oder -zeitpläne sind, soweit nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, unverbindlich und erfolgen zu Planungs- und Dispositionszwecken auf Seiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist daher auch berechtigt, Anliefertermine zu verlegen. Die Gesellschaft ist außerhalb eines vereinbarten oder von ihr unverbindlich zu Planungszwecken mitgeteilten Abhol- bzw. Anliefertermins zur Annahme des Abfalls nicht verpflichtet
- d) Auch im Falle vereinbarter Abhol- bzw. Liefertermine ist die Gesellschaft nur zur Annahme im Rahmen freier Kapazitäten verpflichtet.
- e) Angebote der Gesellschaft erfolgen unter der Bedingung der vollständigen und zutreffenden Angaben des Auftraggebers in den von der Gesellschaft angeforderten Dokumentationen (insbesondere im Abfalldatenblatt und

- auf ergänzende Nachfragen mitgeteilten Informationen). Bei Abweichungen des zur Annahme angelieferten oder zur Abholung bereitgestellten Abfalls von den Angaben des Auftraggebers, insbesondere bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben über Art, Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Gefahrenklassifizierung, ist die Gesellschaft berechtigt, die Abholung, den Transport bzw. Annahme des angelieferten Abfalls abzulehnen. In diesem Fall kann die Gesellschaft verlangen, dass der Auftraggeber den angelieferten Abfall auf eigene Kosten zurücknimmt oder die Kosten einer Anfahrt (bei Abholung) übernimmt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere behält die Gesellschaft sich vor, Stand-, Bearbeitungs- und Lagerzeiten nach der aktuell gültigen und dem Auftraggeber übermittelten Preisliste zu berechnen.
- f) Angebote der Gesellschaft erfolgen auf Grundlage der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Proben und dessen Erklärungen über die Art und Beschaffenheit des Abfalls (z.B. Angaben im Abfalldatenblatt oder vergleichbare Informationen).
 - g) Angebote der Gesellschaft erfolgen auf Grundlage der von dem Auftraggeber angegebenen voraussichtlichen Jahresliefermenge bei regelmäßigen Anlieferungen.
 - h) Die vom Auftraggeber im Ordnungsnachweis gemachten Angaben sowie etwaige behördliche Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3. Leistungen der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft übernimmt als Entsorgungsfachbetrieb nach EfBV die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung oder – wo anwendbar – die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der von dem Auftraggeber angelieferten Abfälle, einschließlich der Behandlung und des Lagerns von Abfällen.
- b) Nur sofern mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Gesellschaft auch die Abholung und den Transport der von dem Auftraggeber bereitzustellenden Abfälle. Für den Transport der Abfälle gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) ergänzend und vorrangig vor diesen AGB. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die ADSp eine Abweichung von der gesetzlich geregelten Haftung vorsehen.
- c) Die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine andere als die im Vertrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise gewählte Entsorgung rechtlich zulässig und für den Auftraggeber zumutbar ist.
- d) Die Übernahme der Abfälle erfolgt, sofern kein Transport durch die Gesellschaft vereinbart ist, frei geliefert zur vereinbarten Ablieferstelle und, sofern nichts anderes vereinbart, am Betriebsgelände der Gesellschaft. Eine Annahme und Entsorgung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Disposition der Gesellschaft.
- e) Alle Leistungen werden zu den Betriebszeiten der Gesellschaft, d.h. Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 15:00, erbracht. Leistungen erbringt die Gesellschaft, sofern nichts Abweichendes (insbesondere bei Vereinbarung der Abholung und des Transports) schriftlich vereinbart ist, ab Werk an ihrem Sitz (EXW - Incoterms 2020).
- f) Die Gesellschaft ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Gesellschaft durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH und SARPI Schkopau GmbH

- g) Die Gesellschaft wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme, der Abholung oder dem Transport der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Beliehenen oder Drittfirmen abzugeben und die erforderlichen Dokumente auszustellen. Es wird dabei nach Weisung des Auftraggebers gehandelt. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen. Ungeachtet der Bevollmächtigung der Gesellschaft ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich der Deklaration der angefallenen Abfälle – sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich – gegenüber den genannten Gesellschaften verantwortlich.
- h) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertragsverhältnis Dritter zu bedienen.
- i) Die Gesellschaft ist zur Annahme und Entsorgung nur verpflichtet, sofern die zum Transport genutzten Behältnisse ordnungs- und bestimmungsgemäß befüllt wurden. Im Falle einer nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäßen Befüllung ist die Gesellschaft zur Ablehnung der Annahme berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäße Befüllung entstehenden Schäden und Mehraufwendungen (z.B. für eine erforderliche Analyse, Umladung, Transport, anderweitige Entsorgung) der Gesellschaft zu ersetzen.
- f) Der Auftraggeber wird den Abfall zur Anlieferung ordnungsgemäß unter Einhaltung der von der Gesellschaft für die entsprechende Abfallkategorie mitgeteilten Annahmekriterien (SARPI Annahmekriterien für Abfälle) sowie aller anwendbarer gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorbereiten und verpacken. Soweit die Gesellschaft Vorgaben zu Art und Umfang der Anlieferung macht, sind diese vom Auftraggeber einzuhalten.
- g) Sofern die Gesellschaft dem Auftraggeber zum Zwecke der Durchführung der Anlieferung oder Abholung Behältnisse mietweise zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung verpflichtet und haftet für den Verlust, verschuldete Beschädigungen oder über das übliche Maß bestimmungsgemäßer Nutzung hinausgehende Verschmutzung. Dies gilt auch dann, wenn die Behältnisse im Ausnahmefall unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- h) Der Auftraggeber, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte, z.B. Transportpersonen, werden bei Anlieferung bzw. Abholung zum Transport den Anweisungen des Personals der annehmenden Anlage oder Einrichtung Folge leisten. Transportpersonen und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers haben auf dem Werksgelände der Gesellschaft die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- i) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den von der Gesellschaft veröffentlichten Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Code of Conduct ist auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.veolia.com/en/veolia-group/who-are-we/ethics-and-values> einsehbar und kann dort heruntergeladen werden.
- j) Ist vereinbart, dass die Gesellschaft den Abfall bei dem Auftraggeber abholt und zur Entsorgungsstelle transportiert, gelten die in dieser Ziff. 4 niedergelegten Pflichten des Auftraggebers entsprechend.
- 4. Pflichten des Auftraggebers**
- a) Der Auftraggeber hat alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Abfallrechts jederzeit einzuhalten, ohne dass es eines Hinweises der Gesellschaft bedarf. Die Gesellschaft wird insbesondere die Bestimmungen des KrWG und nachgeordnete oder begleitende Verordnungen wie bspw. AbfAEV, AVV, NachwV, DepV in ihrer jeweils gültigen Fassung jederzeit selbständig einhalten. Sofern für das Lagern, Vorhalten, Bewegen, Transportieren oder Anliefern des Abfalls aufseiten des Auftraggebers Genehmigungen erforderlich sind, wird der Auftraggeber entsprechende Genehmigungen einholen.
- b) Alle gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers gelten auch dann weiter, wenn er die Gesellschaft mit der abfallrechtlichen Entsorgung beauftragt hat. Die von der Gesellschaft übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber daher weder von seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle noch von sonstigen ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten.
- c) Der Auftraggeber wird den Abfall und die Modalitäten seiner Anlieferung bzw. Bereitstellung zur Abholung (z.B. Verpackungsform, Umfang, Anzahl wo anwendbar, Trennung, Etikettierung, Deklaration, GHS-Kennzeichnung nach UN-GHL, Lagerklasse nach LKG) zutreffend und vollständig in der von der Gesellschaft abgefragten Form (Abfalldatenblatt, Nachfragen) und, sofern von der Gesellschaft nicht anders verlangt, schriftlich unter Angabe eines Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung beschreiben. Sobald er Kenntnis von Veränderungen der Eigenschaften oder Zusammensetzung des Abfalls erhält, wird er dies unaufgefordert und umgehend schriftlich mitteilen. Dies gilt auch, sofern die Veränderungen des Abfalls zu keiner abweichenden abfallrechtlichen Einordnung führen. Sofern für die vom Auftraggeber mitzuteilenden Angaben eine Laboranalytik oder vergleichbare Untersuchung notwendig ist und diese Analytik nicht durch die Gesellschaft durchgeführt wird, ist der Auftraggeber für eine fachgerechte Analytik eines, soweit gesetzlich erforderlich, zugelassenen und akkreditierten Labors verantwortlich.
- d) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlicher, insbesondere abfall- und transportrechtlicher, Vorschriften bei Transport und Anlieferung des Abfalls.
- e) Der Auftraggeber wird den anzuliefernden Abfall, sofern nach den Bestimmungen des deutschen und europäischen Transport- und/oder Abfallrechts erforderlich, für den Transport ordnungsgemäß deklarieren und erforderliche Begleitdokumente zur Verfügung stellen.
- 5. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen**
- a) Alle Preise verstehen sich frei geliefert und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tag der Leistungserbringung geltenden Preise gemäß Angebot.
- c) Mehr- und Sonderleistungen sowie Zuschläge für Mehraufwendungen werden gesondert berechnet.
- d) Ist eine Vergütung nach Gewicht geschuldet, wird der Abfall auf einer von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten, geeichten Waage bei Anlieferung verwogen und ist das auf dem Wiegeschein festgehaltene Gewicht für die Rechnungslegung maßgeblich. Liegt das Gewicht des angelieferten Abfalls unter der Mindestlast der Waage, gelten die Kleinmengenpauschalen entsprechend der dem Auftraggeber mitgeteilten Preisliste. Sind für die Abfallannahme und / oder für die Vergütung Parameter, etwa Stoffzusammensetzungen und -konzentrationen, maßgeblich, wird die Gesellschaft bei der Anlieferung und vor der Übernahme in die Entsorgungsanlage die jeweilige Anlieferung probieren und im eigenen Labor analysieren. Für die Vergütung ist das Ergebnis der Laborprobe maßgeblich.
- e) Die Rechnungslegung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, wöchentlich
- f) Die Rechnungsbeträge werden, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- g) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- h) Die Gesellschaft behält sich bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen und bei Verträgen über die Entsorgung von Abfall, deren Abwicklung länger als drei Monate andauert, das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SARPI Deutschland GmbH, SARPI Entsorgung GmbH und SARPI Schkopau GmbH

(insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, sonstiger Änderung von Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten, Änderung der Mineralölpreise oder sonstiger Energiekosten, Steuern, Abgaben sowie der Gebühren Dritter) eintreten. In gleicher Weise ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird die Gesellschaft, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen und bei Kostenerhöhungen sowie bei Kostensenkungen berücksichtigen.

- i) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen entsorgungsrelevanter Gesetze oder aufgrund von normenbedingten oder tatsächlichen, nicht nur unerheblichen Modifikationen der Entsorgungswege, so kann die Gesellschaft vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung an eine den Veränderungen entsprechende Entgeltanpassung verlangen.
- j) Eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Geltendmachung der Anpassung schriftlich widerspricht. Sollte die Entgeltanpassung zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Entgelterhöhung führen, hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Unzumutbarkeit obliegt dem Auftraggeber. Eine Unzumutbarkeit ist in der Regel bei einer Erhöhung von über 10% des vereinbarten Gesamtentgelts gegeben. In allen Fällen der Entgeltänderung, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5% der gesamten Auftragssumme führen, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

6. Haftung

- a) Die Haftung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, für sämtliche Schäden – ausgenommen die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- b) Die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft ist auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gesellschaft.
- d) Der Auftraggeber haftet der Gesellschaft für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Er haftet der Gesellschaft für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die Vertragspflichten verletzt. Er stellt die Gesellschaft von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

7. Gewährleistung

- a) Die Gesellschaft ist berechtigt, zwischen mehreren dem Auftraggeber zumutbaren Möglichkeiten der Nacherfüllung zu wählen.
- b) Im Falle einer Schlechtleistung kann die Gesellschaft mindestens zwei Nacherfüllungsversuche unternehmen, es sei denn, dass zwei Nacherfüllungsversuche im Einzelfall für den Auftraggeber nicht zumutbar sind.
- c) Ansprüche gegen die Gesellschaft wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche wegen Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden. Ausgenommen sind ferner Mängelansprüche, die ihren Ursprung in der Verletzung einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie haben.

8. Vertragsdauer bei Dauerschuldverhältnissen, Kündigung und Rücktritt

- a) Sofern der Vertrag keine festes Annahmemenge, sondern eine regelmäßige Annahme und Entsorgung von Abfall unbekannter Menge vorsieht (Dauerschuldverhältnis) und sofern nichts Anderes vereinbart ist, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahre. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen

Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

- b) Das Recht der Gesellschaft zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor: bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse, wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann, wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche Vertragsinhalte verstößt.
- c) Im Übrigen kann die Gesellschaft von Verträgen, die kein Dauerschuldverhältnis sind, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach (b) vom Vertrag zurücktreten. Ein etwaig bestehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

9. Datenschutz

Die Gesellschaft und der Auftraggeber werden die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 („Daten-schutz-Grundverordnung“, „DSGVO“) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten.

10. Höhere Gewalt

Die Gesellschaft haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungsdurchführung oder für Verzögerungen bei der Annahme von Abfällen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, hierdurch oder anderweitig verursachte Kapazitätsengpässe, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines durch die Gesellschaft geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Gesellschaft die Leistung, insbesondere die Annahme von Abfällen, wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verschieben sich etwaig verbindlich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten.

11. Schlussbestimmungen

- a) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- b) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.